

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für alle Internet- und OTT-TV-Dienstleistungen, die MTEL Schweiz GmbH («MTEL») unter der Marke, bzw. Namen, «MTEL» gegenüber dem Kunden erbringt. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich im Weiteren aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Tarifübersicht, den Bestimmungen des entsprechenden Vertrages sowie den aktuellen Leistungsbeschreibungen auf [www.mtel.ch/de/rechtliches](http://www.mtel.ch/de/rechtliches). Mit dem Bezug der entsprechenden Dienstleistungen gelten diese Besonderen Bestimmungen als vom Kunden akzeptiert. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Lücke zwischen den folgenden Vertragsdokumenten gilt folgende Hierarchie in absteigender Reihenfolge, es sei denn soweit (i) ein ranghöherer Vertragsbestandteil verweist explizit auf eine Bestimmung eines rangniedrigeren Vertragsbestandteil oder (ii) ein rangniedriger Vertragsbestandteil sieht unter ausdrücklicher Nennung der derogierten Ziffer spezifischere Pflichten vor:

1. Die Bestimmungen des Vertrags
2. Die Besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Dienstleistungen
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
4. Die aktuellen Leistungsbeschreibungen und Angebotsbedingungen

## 2. INTERNET-DIENSTLEISTUNGEN

MTEL stellt dem Kunden einen Zugang ins Internet zur Verfügung. Einzelheiten zu den jeweiligen Internetdienstleistungen sind in den einzelnen Leistungsbeschreibungen und Verträgen ersichtlich. MTEL sichert keine Mindestbandbreite zu. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten stellen bestmögliche Leistungen dar und können nicht garantiert werden. Die tatsächliche Internetgeschwindigkeit hängt von verschiedenen von MTEL nicht zu vertretenden Faktoren ab (z.B. vom Anschluss, von der Distanz zur nächsten Telefonzentrale, von der Qualität und Länge der Leitungen etc.) und kann niedriger sein als die angegebene maximale Internetgeschwindigkeit. Die gleichzeitige Nutzung des OTT-TV-Angebotes oder anderen Dienstleistungen, welche eine Internetverbindung benötigen, sowie der Internetdienstleistungen kann den Leistungsumfang der Internetdienstleistungen beeinträchtigen. Die Nutzbarkeit von WLAN ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten am Kundenstandort. MTEL übernimmt insoweit keine Gewähr. Im Weiteren kann MTEL keine Gewähr geben, dass über den Internetzugang ausgetauschte Informationen (z.B. E-Mails) beim Kunden bzw. Empfänger zugestellt werden. Die Erbringung von Internetdienstleistungen setzt voraus, dass der Kunde über einen Netzanschluss verfügt. Sollte dieser nicht zur Verfügung stehen, wird im Zuge der Herstellung des Internetprodukts auch ein Netzanschluss installiert. Über die Kosten der Herstellung, wird der Kunde im Zuge der Angebotslegung informiert und sind auch in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

## 3. OTT TV-DIENSTLEISTUNGEN

### 3.1. Allgemein

MTEL ermöglicht dem Kunden den Zugang zu einer Vielzahl von Fernseh- und Radiosendern. Einzelheiten zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie die aktuell verfügbaren TV-/Radio-Sender sind in den Leistungsbeschreibungen und den konkreten Verträgen ersichtlich und geregelt. Der Kunde ist verantwortlich für die Beschaffung und Einrichtung eines kompatiblen TV-Endgerätes. MTEL sichert weder die Aktualität noch die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen zu, die über den elektronischen TV-Guide erhältlich sind. Die Verfügbarkeit und der Umfang von MTEL Replay-Option ist abhängig von den jeweiligen TV-Dienstleistungen und den einzelnen TV-Sendern. Die Liste der Sender, welche über die Funktion MTEL Replay-Option verfügen, ist in den Leistungsbeschreibungen ersichtlich. MTEL behält sich vor, das Senderangebot oder einzelne TV-Funktionen geringfügig zu erweitern oder einzuschränken (insbesondere die Verfügbarkeit von einzelnen TV- und Radio-Sendern, HD-Funktionen, MTEL Replay-Option Eigenschaften und unterstützte Sender, elektronischer TV-Guide und/ oder anderen Funktionen), ohne dass dies ein Recht des Kunden zur Auflösung des Vertrages oder zu einer Preisreduktion begründet. MTEL weist ausdrücklich darauf hin, dass es nur Sender bzw. Sendungen für welche es die notwendigen Senderechte besitzt und es dadurch vorkommen kann, dass einige Sendungen während ihrer Vorführung abgedunkelt und nicht gesendet werden, wenn die notwendigen Senderechte für die Ausstrahlung nicht vorhanden sind. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mittels der TV-Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Inhalte ganz oder teilweise immaterialgüterrechtlich geschützt sind. Live-Pause, Aufnahme und Replay-Option, dürfen aus lizenzrechtlichen Gründen nur privat und nicht kommerziell bzw. gewerblich genutzt werden. Insbesondere sind der Empfang und die Nutzung von solchen Sendern in öffentlich zugänglichen Räumen, insbesondere in Cafés, Restaurants, Hotels, Kinos, Theatern, Schaufenstern etc. sowie der Verleih und das Mitschneiden von Programmteilen zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises nicht erlaubt. MTEL kann für solche Nutzungen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen.

### 3.2. Nutzungsbestimmungen für STB/TV-Apps (OTT)

Diese Nutzungsbestimmungen gelten für die Nutzung der TV-App und für alle Transaktionen, die der Kunde über die TV-App tätigt. Der Kunde akzeptiert diese Nutzungsbestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB von MTEL bei Vertragsabschluss. Im Rahmen des Bezugs der TV-App über den App Store eines Dritten (z.B. Apple, Google, etc.) sind die rechtlichen Bestimmungen über den Kauf der Applikation des jeweiligen Anbieters ebenfalls anwendbar. Die TV-App ermöglicht den Bezug von TV-Dienstleistungen über eine Applikation auf mobilen bzw. internetfähigen Endgeräten. Es gelten die Preise, der Leistungsumfang und die Bestimmungen betreffend Laufzeit und Kündigung in den Leistungsbeschreibungen von MTEL auf [www.mtel.ch/de/rechtliches](http://www.mtel.ch/de/rechtliches). Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Funktionalitäten sind abhängig von der Version der benutzten Applikation. Die Nutzung von bestimmten über die TV-App erhältlichen Inhalten kann Personen mit einem Mindestalter vorbehalten sein. Bezieht ein Kunde die TV-Dienstleistungen über das mobile Netzwerk von MTEL oder eines Dritten, so richten sich allfällige Kosten betreffend der Datenübertragung nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Beim Bezug der TV-Dienstleistungen über WiFi oder einen Hotspot muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber des jeweiligen Internetanschlusses mit der Nutzung seines Zugangs einverstanden ist, sofern er mit dem jeweiligen Inhaber nicht identisch ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gleichzeitige Nutzung der TV- sowie der Internetdienstleistungen den jeweiligen Leistungsumfang gegenseitig beeinträchtigen können. MTEL behält sich vor, das Senderangebot oder einzelne TV-Funktionen geringfügig zu erweitern oder einzuschränken (insbesondere die Verfügbarkeit von einzelnen TV- und Radio-Sendern, HD-Funktionen, Replay-Option Eigenschaften und unterstützte Sender, elektronischer TV Guide und/ oder anderen Funktionen), ohne dass dies ein Recht des Kunden zur Auflösung des Vertrages oder zu einer Preisreduktion begründet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mittels der TV-Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Inhalte ganz oder teilweise immaterialgüterrechtlich geschützt sind. Der Kunde anerkennt, dass sich die Angebote in der TV-App ausschliesslich an Personen in der Schweiz richten. Aus lizenzrechtlichen Gründen dürfen ausserhalb der Schweiz die Live-TV Dienstleistungen nicht bezogen werden. Der Kunde bestätigt auf die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen im Ausland zu verzichten. Dem Kunden ist es untersagt, die zur Sicherstellung der ausschliesslichen Nutzung in der Schweiz getroffenen technischen Massnahmen wie Geoblocking zu umgehen. Die TV-App darf aus lizenzrechtlichen Gründen nur privat und nicht kommerziell bzw. gewerblich genutzt werden. Insbesondere sind der Empfang und die Nutzung von solchen Sendern in öffentlich zugänglichen Räumen, insbesondere in Cafés, Restaurants, Hotels, Kinos, Theatern, Schaufenstern etc. sowie der Verleih und das Mitschneiden von Programmteilen zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises nicht erlaubt. MTEL kann für solche Nutzungen auf Anfrage eine schriftliche Ausnahme erteilen. Der Kunde erhält ein unübertragbares, zeitlich beschränktes Recht, die TV-App während der Vertragsdauer auf einem Endgerät zu benutzen. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen und verbleiben bei MTEL.

## 4. OPTIONEN

### 4.1. Allgemein

Optionen zu den vorgenannten Dienstleistungen beinhalten ergänzende Zusatzfunktionen und werden entweder kostenlos angeboten oder über eine Abonnementsgebühr bzw. per bezogene Dienstleistung abgerechnet. Es gelten zusätzlich die Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen. Die Verfügbarkeit einzelner Optionen je nach Abonnement und deren Leistungsumfang sind in den Leistungsbeschreibungen ersichtlich. MTEL behält sich vor, Optionen jederzeit zu erweitern, einzuschränken, einzustellen oder in sonstiger Weise zu verändern. Sofern der Kunde eine solche Option gebucht hat, werden derartige Änderungen in geeigneter Weise zum Voraus mitgeteilt. Ziff. 20 der AGB ist anwendbar. Durch die Einschränkung oder den Wegfall einer Option wird der zugrunde liegende Vertrag nicht berührt.

### 4.2. Zusätzliche TV-STB

Die Nutzung der zusätzlichen TV-Set-Top-Boxen ist abhängig von der Bandbreite des jeweiligen Internetanschlusses. Je nach Bandbreite können bei gleichzeitiger Nutzung von mehreren Set-Top-Boxen unter Umständen Beeinträchtigungen der TV- und Internet-Dienstleistungen auftreten. Die Anzahl der zusätzlichen TV-Set-Top-Boxen bzw. die gleichzeitige Nutzung von mehreren TV Boxen ist Tarifabhängig und ist auf maximal 2 Stück pro Vertrag limitiert.

### 4.3. Content-Dienste

MTEL bietet weitere kostenpflichtige Dienste als Optionen an wie z.B. Video on Demand oder zusätzliche Pay-TV-Optionen. Es gelten die Preise und Gebühren, welche jeweils in den Leistungsbeschreibungen unter [www.mtel.ch/de/rechtliches](http://www.mtel.ch/de/rechtliches) publiziert sind. Wenn eine solche Option von einem Drittanbieter stammt, schliesst der Kunde den entsprechenden Vertrag mit diesem Drittanbieter ab und es gelten dessen Vertragsbedingungen und Konditionen. Die Gebühren können in einem solchen Fall von MTEL namens und im Auftrag des entsprechenden Drittanbieters in Rechnung gestellt werden. Bei Preiserhöhungen von Angeboten solcher Drittanbieter besteht für den Kunden kein Kündigungsrecht für die TV-Dienstleistungen von MTEL. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MTEL grundsätzlich keinen Einfluss auf die generelle Verfügbarkeit der Inhalte von Drittanbietern hat, insbesondere bei Störungen der Signale ausserhalb der Sphäre von MTEL.

### 4.4. Vertragsdauer Optionen

Soweit nicht in der Tarifübersicht, den Leistungsbeschreibungen oder den AGB der kostenpflichtigen Content-Dienste abweichend geregelt, gilt für Optionen grundsätzlich eine Mindestvertragsdauer von 1 Monat. Soweit nicht anders in den Leistungsbeschreibungen angegeben, können Optionen täglich gekündigt werden. Die Kündigung einer Dienstleistung umfasst ebenfalls alle mit der gekündigten Dienstleistung verbundenen Optionen. Die Kündigung einer Option berührt die zugrunde liegende Dienstleistung nicht. Wird aber eine Dienstleistung gekündigt, mit welcher eine Option verknüpft ist, deren Mindestvertragsdauer noch nicht erreicht ist, schuldet der Kunde die Gebühren für die Option bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Sie werden sofort fällig.

## 5. RABATTE

Bestimmte Angebote sehen einen Promotionsrabatt, Kombinationsrabatt oder Mengenrabatt auf die Grundgebühr der bezogenen rabattberechtigten Abos vor. Sofern in den Leistungsbeschreibungen oder einem Angebot nicht anders geregelt, sind Rabattekumulationen ausgeschlossen und Rabatte nur möglich, wenn die rabattberechtigten Dienstleistungen auf der gleichen Rechnung ausgewiesen werden.

## 6. ÜBERLASSUNG VON MTEL HARDWARE

Die von MTEL dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellte Hardware, wie z.B. TV-Set-Top-Boxen, WLAN-Router etc. bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von MTEL. MTEL behält sich vor, neuwertige, jedoch nicht unbedingt fabrikneue Hardware, zu liefern. Der Kunde ist für den sorgfältigen Gebrauch der Hardware verantwortlich. Die Hardware darf nicht für einen anderen als den vertragsgemässen Zweck verwendet werden. Untersagt sind insbesondere das Öffnen der Hardware und die Vornahme von Eingriffen in die Soft- und/oder Hardware. MTEL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung und/oder Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Internet jederzeit auf die Hardware zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. MTEL haftet nicht für Datenverluste beim Kunden. Dies gilt insbesondere, wenn diese infolge Austausches defekter Hardware oder fehlerhafter Software oder nach Durchführung der Fernwartung entstanden sind. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, das Gerät unbeschädigt und innerhalb einer Frist von 30 Tagen an MTEL zurückzusenden. Bei vertragswidrigem Gebrauch ist MTEL zur früheren Rückforderung berechtigt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Kunde MTEL pro Gerät, ungeachtet dessen Alters, eine Entschädigung von CHF 149.- für WLAN-Router, CHF 99.- für TV STB zu bezahlen.

## 7. RATENZAHLUNG / GERÄTEPLAN

Haben MTEL und der Kunde eine Ratenzahlungsvereinbarung («Geräteplan») abgeschlossen, so ergeben sich die Anzahl und Höhe der monatlichen Raten sowie eine allfällige Anzahlung aus dem Kaufvertrag und dem Geräteplan. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragsdauer des Geräteplans 24 Monate. Die monatlichen Raten werden der Rechnung für das Internet-Abo belastet. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Ziff. 6 AGB. Die Ratenzahlung ist zins- und gebührenfrei. Der Kunde ist berechtigt, die ausstehenden Raten jederzeit auf einmal zu begleichen. Ein Geräteplan kann nur zusammen mit einem Internet- oder TVAbo abgeschlossen werden. Der finanzierte Kaufgegenstand steht ab Übergabe im Eigentum des Kunden. Diebstahl, Verlust, Besitzüberlassung oder Eigentumsübertragung am Kaufgegenstand entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung bzw. von der Bezahlung der Raten.

## 8. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN, INSTALLATION

Voraussetzung für den Betrieb der MTEL OTT TV Dienstleistungen ist eine Internetdienstleistung (mind. DSL). Der Inhaber des Netzanschlusses muss der Nutzung durch den Kunden zustimmen, soweit dieser nicht identisch ist mit dem Kunden. Installation und Deinstallation von Hardware und Endgeräten ist Sache des Kunden. MTEL bietet gegen eine Gebühr die Installation der MTEL Hardware durch Fachpersonen an. MTEL übernimmt Support nur für Hardware, welche über MTEL bezogen wurde.

## 9. UMZUG

Bei einem Umzug verrechnet MTEL dem Kunden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 89. Diese Gebühr deckt allfällige mit dem Umzug verbundene Kosten für den Elektriker vor Ort nicht mit ab.

## 10. KÜNDIGUNG NETZANSCHLUSS

Eine Kündigung des Netzanschlusses durch den Kunden bewirkt nicht automatisch eine Kündigung der von MTEL bezogenen OTT-TV-Dienstleistung. Insofern der Kunde nur einzelne Dienstleistung durch MTEL bezieht, muss entsprechend jeweils die Dienstleistung gesondert gekündigt werden.

## 11. PRODUKTEKOMBINATIONEN

Einzelne Internet- und OTT-TV-Dienstleistungen werden in den Produktgruppen „Internet“, und „TV“ in unterschiedlichen Ausführungen angeboten und sind gemäss den in den Leistungsbeschreibungen publizierten Möglichkeiten inhaltlich und zeitlich gestaffelt kombinierbar.

## 12. MIGRATION VON ÄLTEREN PRODUKTEN

Bei einer Migration von älteren Produkten wird die laufende Mindestvertragsdauer grundsätzlich für die Vertragsdauer des neuen und aktuellen entsprechenden Produkts übernommen. MTEL kann davon Ausnahmen vorsehen, wobei in solchen Fällen die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen beginnt.

## 13. PRODUKTWECHSEL

Dienstleistungen innerhalb der Produktgruppen „Internet“ oder „TV“ können, die vorherige Zustimmung von MTEL zu dieser Leistungsänderung vorausgesetzt, während der Vertragslaufzeit kostenlos gewechselt werden.

## 14. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

### 14.1. Internet und OTT-TV-Abos

Dienstleistungen in den Produktgruppen „Internet“ und „TV“ haben je eine separate Mindestvertragsdauer von 12 Monaten, soweit einzelne Angebote nicht eine längere Mindestvertragsdauer vorsehen. Diese Dienstleistungen können je mit einer Frist von 60 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Erfolgt auf Ende der Mindestvertragsdauer keine Kündigung, verlängert sich die jeweilige Dienstleistung automatisch auf unbestimmte Zeit, wobei die Dienstleistung sodann mit einer Frist von 60 Tagen auf jedes Monatsende gekündigt werden kann. Eine Kündigung des Basisangebots „Internet“ durch den Kunden bewirkt keine automatische Kündigung der TV-Dienstleistungen einschliesslich der Optionen. Kündigt der Kunde Dienstleistungen in den Produktgruppen „Internet“ und „TV“ vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so hat er für jede vorzeitig gekündigte Dienstleistung die monatlich wiederkehrenden Grundgebühren bis zum Ende der Mindestvertragsdauer zu bezahlen. Sie werden sofort fällig.

### 14.2. Internet-Abos mit Geräteplan

Die Kündigung eines Internet-Abos erfordert die gleichzeitige und ausdrückliche Kündigung aller mit diesem Internet-Abo verknüpften Gerätepläne. Es gelten die Kündigungsfristen gemäss Ziff. 14.1 dieser Besonderen Bestimmungen. Kündigt der Kunde das Internet-Abo und den Geräteplan gleichzeitig, so enden das Internet-Abo und Geräteplan nach Ablauf der 60-tägigen Kündigungsfrist des Internet-Abos auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (Monatsende) gemeinsam. Bis dahin noch ausstehende Raten des Geräteplanes werden sofort fällig und müssen auf einmal bezahlt werden. Sind mit dem Internet-Abo mehrere Gerätepläne verbunden, sind zusammen mit dem Internet-Abo alle Gerätepläne zu kündigen, bei denen noch nicht alle Raten bezahlt sind. Kündigt der Kunde nur das Internet-Abo, und sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Internet-Abos noch nicht alle Raten eines Geräteplanes bezahlt, so wird die Kündigung erst mit vertraglich vorgesehenen Enddatum des Geräteplanes wirksam (d.h. in der Regel 24 Monate nach Empfang des Kaufgegenstandes). Sind mit dem Internet-Abo mehrere Gerätepläne verbunden, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Internet-Abos auf das Enddatum des zuletzt abgeschlossenen Geräteplanes. Wünscht der Kunde jedoch eine sofortige Kündigung des Internet-Abos, so sind die monatlichen Grundgebühren des Internet-Abos bis zum vertraglich vorgesehenen Enddatum des jüngsten Geräteplanes zu bezahlen, wobei in diesem Fall der Geräteplan automatisch mitgekündigt wird. Bis dahin noch ausstehende Raten des Geräteplanes werden sofort fällig und müssen auf einmal bezahlt werden.

### 14.3. Kündigungsformalitäten

Die Form der Kündigung richtet sich nach Ziff. 16 der AGB.

### 14.4. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten Ziff. 17 AGB (Ordentliche Kündigung), Ziff. 18 AGB (Kündigung aus wichtigem Grund) und Ziff. 19 AGB (Folgen der Kündigung).

## 15. KÜNDIGUNG DES GERÄTEPLANES

Die Ratenzahlungsvereinbarung (Geräteplan) gilt als gekündigt, wenn

- der Kunde alle ausstehenden Raten bezahlt hat, oder
- mit Zugang der Kündigungsmittelteilung des Kunden bei MTEL, oder
- MTEL das Internet-Abo aus einem wichtigen Grund kündigt (Ziff. 18 AGB)
- MTEL den Geräteplan aus einem wichtigen Grund kündigt (Ziff. 18 AGB)
- ein Halterwechsel beim Internet Abo erfolgt, ohne dass der Geräteplan auf den neuen Halter übertragen wird, oder
- nach Ablauf der vertraglich bestimmten Vertragsdauer von 24 Monaten, beginnend zu laufen nach Empfang des Gerätes (sofern nicht eine andere Vertragsdauer bestimmt wurde).

In den oben genannten Fällen b) bis f) werden alle ausstehenden Raten sofort fällig. Die ordentliche Kündigung des Internet-Abos durch MTEL sowie die ausserordentliche Kündigung des Kunden aus einem von MTEL zu vertretenem Grunde, berührt die Ratenzahlungsvereinbarung nicht.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ziff. 20 AGB (Änderungen von Vertragsbedingungen), Ziff. 22 AGB (Sonstige Vereinbarungen) und Ziff. 23 AGB (Gerichtsstand, Schlichtung und Anwendbares Recht) gelten für diese Besonderen Bestimmungen entsprechend.